

RICHTLINIEN

über die Gewährung eines Baukostenzuschusses für die Errichtung einer Retentionszisterne

1. Förderzweck, Anspruch

Die Gemeinde Leutenbach schreibt in einigen Bebauungsplänen die Errichtung von Retentionszisternen vor. Diese dienen bei Starkregenereignissen der Entlastung des Kanalnetzes der Gemeinde und reduzieren somit die Kosten für das Kanalnetz.

Die Gemeinde fördert die betroffenen Grundstückseigentümer mit einer finanziellen Zuwendung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Es handelt sich um eine stets widerrufliche freiwillige Leistung der Gemeinde

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind in der Gemeinde Leutenbach zwingend vorgeschriebene Retentionszisternen.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigte sind die Grundstückseigentümer.

4. Fördervoraussetzung

Die Retentionszisterne muss den Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. einer Entwässerungsgenehmigung entsprechen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Pro Retentionszisterne wird ein Zuschuss von 500,00 Euro gewährt.

Für bereits vor dem 01.01.2012 in Betrieb genommene Retentionszisternen wird pro vollem Betriebsjahr vor 2012 der Zuschuss anteilig um ein Zehntel gekürzt.

6. Antragstellung

Der Antrag kann formlos bei der Gemeinde eingereicht werden.

Bei Neuerrichtung wird das Vorliegen der Voraussetzungen im Zusammenhang mit dem Entwässerungsgesuch geprüft.

Bei bestehenden Retentionszisternen ist nachzuweisen (z.B. durch Vorlage der Rechnung) - sofern der Nachweis noch nicht erbracht ist -, dass die in der Entwässerungsgenehmigung vorgeschriebene Retentionszisterne hergestellt wurde.

7. Bewilligungsverfahren

Die Gemeindeverwaltung prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Fördervoraussetzungen. Die Anträge werden in zeitlicher Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

8. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf der Grundlage des endgültigen Bewilligungsbescheides im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

9. Rückzahlungsverpflichtung

Wird die Retentionszisterne nicht nach den von der Gemeinde vorgeschriebenen Maßnahmen errichtet bzw. angeschlossen, muss der Zuschuss zurückgezahlt werden. Die Rückzahlung zu Unrecht erhaltener Zuschüsse wird fällig mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2012 in Kraft.